

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Annahme der Kommission, dass die Fortführung des Betriebs von NCHZ gemäß dem Beschluss des Gläubigerausschusses keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle
 - Die Kommission habe mit der Annahme, die Novácke chemické závody, a.s. v konkurze (NCHZ) habe während der Fortführung ihres Betriebs nach dem Beschluss des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger keinen Vorteil erzielt, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Kommission habe auch mit der Annahme, dass der Beschluss des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger, den Betrieb von NCHZ fortzuführen, dem Staat nicht zuzurechnen sei, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen die in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht, soweit die Zurechenbarkeit des Beschlusses des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger an den Staat betroffen sei
 - Die Kommission habe sich nicht zu der Billigung des Beschlusses des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger durch das Gericht von Trenčín geäußert. Die Kommission sei auch nicht auf die Vetorechte der absonderungsberechtigten Gläubiger gegen die Fortführung des Betriebs von NCHZ nach slowakischem Insolvenzrecht eingegangen.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Syria Steel und Al Buroj Trading/Rat

(Rechtssache T-285/15)

(2015/C 302/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Syria Steel SA (Homs, Syrien) und Al Buroj Trading (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: V. Davies, Solicitor, und T. Eicke, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14) in geänderter Fassung und/oder den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 64, S. 41) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Jänner 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1) in geänderter Fassung und/oder die Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 64, S. 10) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Europäische Union zur Schadenersatzleistung an die Kläger zu verpflichten;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlen einer Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen gegen die Kläger und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler mangels eines nachvollziehbaren Zusammenhangs zwischen den Klägern und den Personen oder Einheiten, gegen die die seitens der Union beschlossenen restriktiven Maßnahmen gerichtet werden sollen, nämlich jenen, die das syrische Regime unterstützen oder von diesem profitieren.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte der Kläger durch die angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen des Rates, einschließlich des Rechts der Kläger auf eine gute Verwaltung, ihres Rechts auf Verteidigung, der Begründungspflicht sowie der Unschuldsvermutung, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, der unternehmerischen Freiheit sowie des Rechts auf Eigentum.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — KF/SATCEN

(Rechtssache T-286/15)

(2015/C 302/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KF (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kunst)

Beklagter: Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 26. Januar 2015, ihr mitgeteilt am 23. März 2015, mit der zwei Beschwerden der Klägerin zurückgewiesen wurden, für nichtig zu erklären, zudem macht sie gemäß Art. 277 AEUV die Unanwendbarkeit von Art. 28 Abs. 6 des Personalstatuts des SATCEN ⁽¹⁾ geltend,
- die implizite Entscheidung des SATCEN vom 5. Juli 2013, mit der ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung des SATCEN vom 5. Juli 2013, sie vorläufig ihres Dienstes zu entheben und ein Disziplinarverfahren einzuleiten, für nichtig zu erklären, hilfsweise, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung inzident im Rahmen der Klage gegen die Entlassungsentscheidung zu prüfen,
- die Entlassungsentscheidung des SATCEN vom 28. Februar 2014 für nichtig zu erklären,
- das SATCEN zu verurteilen, an sie Ersatz des in Form entgangener Gehaltszahlungen, Bezüge und Ansprüche bis zum Ende ihres Vertrags entstandenen materiellen Schadens zu leisten und sie für den erlittenen immateriellen Schaden zu entschädigen, der nach billigem Ermessen vorläufig mit 500 000 Euro beziffert wird,
- dem SATCEN die Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % aufzuerlegen.